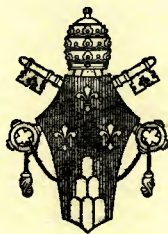


DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 21. Februar 1975

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1975. — Erklärung des Sekretariats für die Einheit der Christen. — Welttag für geistliche Berufe. — Erzbruderschaft vom Tod des heiligen Joseph zu Hilfe der Sterbenden. — Meßstipendien. — Misereor-Kollekte. — Aufnahme in die Erzbi. Studienheime. — Ordentliche Mitgliederversammlung des Veronikawerkes. — Informationstagung. — 27. Gengenbacher Hochschulwoche. — Kreuzweg der Jugend 1975 — Weg der Versöhnung. — 13. didacta in Nürnberg. — Ernennung. — Im Herrn ist verschieden.



Nr. 31

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1975

Liebe Söhne und Töchter!

„Arme habt ihr allezeit bei euch“ (Jo 12, 8). Diese Worte, die Christus an die Apostel richtet, haben einen tiefen Sinn. Es klingt beinahe, als ob die Bemühungen der christlichen Liebe und der menschlichen Gerechtigkeit immer zum Scheitern verurteilt wären. Und scheint ein allgemeiner Überblick über unsere Zeit dies nicht zu bestätigen? Obwohl wir alle Mittel zur Bekämpfung der Armut in Händen zu haben scheinen, hören wir dennoch weiterhin von Kriegen, von Hungersnöten und Unglücken. Für den Christen aber bedeutet die Tatsache, daß solche Situationen sich immer wiederholen, keineswegs, daß sie unvermeidbar sind. Der Christ versteht die Worte Jesu vielmehr in dem Sinn, daß keiner seiner Jünger es ignorieren darf, daß er sich selbst mit den Armen identifiziert. Bis zum Ende der Zeiten sind die Armen „mit“ Christus. Sie sind seine Partner, seine Gefährten, seine Brüder und Schwestern. Der Christ muß, gerade weil er ein Christ ist, seinen Platz neben den Hilflosen einnehmen. Er muß von dem Seinigen nehmen, um ihnen in ihren unmittelbaren Nöten zu helfen. Er muß sich selbst zur Hilfe anbieten, auf vielfältige Weise, um eine bessere Welt, eine gerechtere Welt aufzubauen.

Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit für diese Übung der Selbstverleugnung, weil sie die Christen daran erinnert, wer sie sind. Sie ruft sie zur Wachsamkeit auf gegen die Selbstzufriedenheit eines behaglichen Lebens und gegen die Versuchung, im

Überfluß zu leben. In diesem Heiligen Jahr, das der Versöhnung geweiht ist, ist jeder einzelne aufgerufen zu dem, was Versöhnung besagt: innerhalb der menschlichen Familie zu geben und zu teilen. Wenn jeder einzelne seine Brüder und Schwestern an seinem eigenen Leben teilnehmen läßt, wenn er ihnen mehr als von seinem Überfluß auch von seinem lebensnotwendigen Besitz mitteilt, dann wird er viele Hindernisse, die der Versöhnung im Wege stehen, überwinden und durch tatsächliche Selbstverleugnung zur Erneuerung gelangen.

Dieses Jubeljahr verlangt von uns ein Zeugnis vollständiger Solidarität mit jenen, mit denen Christus sich selbst in besonderer Weise identifizierte. Es wird einer der überzeugendsten Beweise sein, den wir unseren Brüdern und Schwestern geben können, daß dieses Jahr für die ganze Menschheit ein „heiliges“ ist.

Das ist in der Tat der Wunsch, den Wir euch heute zu Beginn der Fastenzeit vortragen: eine echte Solidarität, eine effektive Solidarität mit den Armen Christi. Darum bitten Wir euch im Namen Jesu Christi. Mit großer Liebe für euch alle, liebe Brüder und Schwestern in der weiten Welt, segnen Wir euch: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Nr. 32

Erklärung des Sekretariats für die Einheit der Christen

Erklärung zu einigen Auslegungen der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“

1. Nach der Veröffentlichung der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholi-

schen Kirche“ vom 1. Juni 1972 sind verschiedene Interpretationen erschienen, darunter auch einige, die vom Inhalt und Geist des Dokumentes abweichen. Um eine Verbreitung ungenauer Interpretationen und ihrer Folgen zu verhüten, halten wir es für angebracht, an einige Punkte des gesamten Dokumentes zu erinnern.

2. Das Sekretariat für die Einheit der Christen hatte mit jener ihrem Wesen nach pastoralen Instruktion keineswegs beabsichtigt, die vom Konzilsdekret über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) festgesetzten und vom Ökumenischen Direktorium näher bestimmten Normen abzuändern. Es ging darum klarzumachen, daß die geltende Regelung sich aus den Forderungen des Glaubens ergibt und daher ihre volle Gültigkeit behält.

3. Folgendes sind die grundlegenden Prinzipien der Instruktion:

a) Zwischen dem Geheimnis der Kirche und dem Geheimnis der Eucharistie bzw. zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und der eucharistischen Kommunion besteht ein unauflöslicher Zusammenhang; die Feier der Eucharistie ist in sich selbst das Zeichen für das volle Bekenntnis des Glaubens und die volle kirchliche Gemeinschaft (vgl. Instruktion, Nr. 2 a, b, c).

b) Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Speise, durch welche sie das Leben Christi selbst leben, tiefer in ihn eingegliedert werden und am Geheimnis seines ganzen Heilswerkes innigen Anteil haben (vgl. Instruktion, Nr. 3).

4. Innerhalb der vollen Gemeinschaft ist die eucharistische Kommunion Ausdruck eben dieser Gemeinschaft und somit Ausdruck der Einheit der Gläubigen sowie zugleich das Mittel, welches diese Einheit erhält und stärkt.

Wird die eucharistische Kommunion hingegen von Personen gemeinschaftlich vollzogen, die nicht in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen, kann sie nicht Ausdruck der vollen Einheit sein, welche durch die Eucharistie ihrem Wesen nach bezeichnet wird, aber in diesem Fall nicht vorhanden ist; daher kann eine derartige Praxis nicht als Mittel betrachtet werden, das zur vollen kirchlichen Gemeinschaft führen würde.

5. Andererseits läßt sowohl das Ökumenische Direktorium als auch die Instruktion aufgrund der bereits im Konzilsdekret über den Ökumenismus enthaltenen Darlegungen die Möglichkeit von Ausnahmen zu, insofern die Eucharistie eine für das christliche Leben notwendige geistliche Speise ist.

6. Dem Ortsbischof obliegt es, diese Ausnahmefälle zu prüfen und konkrete Entscheidungen zu fällen. Die Instruktion (Nr. 6) erwähnt, daß das Ökumenische Direktorium (Nr. 55) die bischöfliche Autorität ermächtigt zu bestimmen, ob die für diese seltenen Ausnahmefälle geforderten Bedingungen wirklich erfüllt sind.

Diese der bischöflichen Autorität zustehende Vollmacht, zu prüfen und zu entscheiden, unterliegt der im Ökumenischen Direktorium (Nr. 55) festgelegten und von der Instruktion (Nr. 4 b) näher bestimmten Norm. Gemäß der Instruktion „betrifft die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche in besonderen Fällen nur jene Christen, die einen Glauben an dieses Sakrament haben, der mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis nach der Speise der Eucharistie empfinden, sich aber für längere Zeit nicht an einen Diener ihrer eigenen kirchlichen Gemeinschaft wenden können und daher aus freiem Antrieb um dieses Sakrament bitten, vorausgesetzt, daß sie darauf entsprechend vorbereitet sind und einen des Christen würdigen Lebenswandel führen“ (Nr. 4 b). Bei dieser Norm muß auf die Gesamtheit der geforderten Bedingungen geachtet werden. Es ist daher nicht erlaubt, bei einer objektiven und pastoral verantwortlichen Prüfung eine dieser Bedingungen außer acht zu lassen.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die Instruktion von Einzelfällen spricht, die daher jeder für sich zu prüfen sind. Man kann also weder eine allgemeine Norm erlassen, indem man aus dem Ausnahmefall eine ganze Kategorie von Fällen macht, noch die Epikie zum Gegenstand eines Gesetzes machen, indem man sie zur allgemeinen Norm erhebt.

Allerdings können die Bischöfe für verschiedene derartige Situationen die Bedingungen bestimmen, die vorliegen müssen, damit man von einem solchen Ausnahmefall reden kann: sie können auch die Art und Weise der Überprüfung bestimmen, ob in einem Einzelfall alle geforderten Bedingungen wirklich erfüllt sind. Wenn es sich um Einzelfälle handelt, die in einer bestimmten Gegend häufiger vorkommen, und zwar in einer gewissen gleichbleibenden Form, können die Bischofskonferenzen Regelungen treffen, um sicherzustellen, daß in jedem einzelnen Fall alle Bedingungen erfüllt sind. Meistens wird es jedoch beim Ortsbischof liegen, über solche Fälle zu entscheiden.

7. Damit andere Christen zur Eucharistie in der katholischen Kirche zugelassen werden können, verlangt die Instruktion, daß sie einen Glauben an die-

ses Sakrament bekunden, der mit dem der katholischen Kirche übereinstimmt. Dieser Glaube beschränkt sich nicht nur auf die Bejahung der „Realpräsenz“ in der Eucharistie, sondern schließt den Glauben an die Eucharistie mit ein, wie er von der katholischen Kirche gelehrt wird.

8. Die Instruktion (Nr. 5) erinnert an die Tatsache, daß das Ökumenische Direktorium (Nr. 39 bis 54) für die Angehörigen der orientalischen Kirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, eine Regelung vorsieht, welche sich von der für die übrigen Christen unterscheidet (Nr. 55—63). Zum Beispiel:

a) Man wird von den Orientalen, weil sie einer Gemeinschaft angehören, deren Glaube an die Eucharistie jenem der katholischen Kirche entspricht, anlässlich ihrer Zulassung zur Eucharistie keine persönliche Glaubenserklärung an dieses Sakrament verlangen — ein solcher Glaube wird bei Orthodoxen vorausgesetzt.

b) Da die orthodoxen Kirchen wahre Sakramente und vor allem, kraft der apostolischen Sukzession, das Priestertum und die Eucharistie haben, so ist bei der Gewährung der sakramentalen Gemeinschaft auch der legitimen Gegenseitigkeit Rechnung zu tragen (Nr. 43).

c) Schließlich darf der berechtigte Grund, der eine sakramentale Gemeinschaft empfiehlt, bedeutend weiter gefaßt werden (Nr. 44).

9. Die Frage der Gegenseitigkeit stellt sich nur bei jenen Kirchen, die die vollständige Wirklichkeit der Eucharistie, das Sakrament der Priesterweihe und die apostolische Sukzession bewahrt haben. Folglich darf ein Katholik die Eucharistie „nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat“, verlangen (Ökumenisches Direktorium, Nr. 55).

10. Der Wunsch nach gemeinsamer Teilnahme an der Eucharistie bringt im Grunde den Wunsch nach vollständiger kirchlicher Einheit aller Christen, so wie Christus sie gewollt hat, zum Ausdruck. Der interkonfessionelle Dialog über die Theologie der Eucharistie (als Sakrament und als Opfer) über die Theologie des Priesteramtes und der Kirche geht im Rahmen der ökumenischen Bewegung weiter, im Vertrauen auf die Verheißungen und das Gebet des Herrn, im Lichte des Glaubens, angespornt und be-seelt von der Liebe, die in unsere Herzen ausgegossen ist durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, daß die öku-

menische Bewegung uns zu einem gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens führen und uns so befähigen werde, die Eucharistie in der kirchlichen Einheit zu feiern in Erfüllung der Worte: „Weil es ein Brot ist, darum sind wir ein Leib“ (1 Kor 10, 17).

Der Heilige Vater hat diese Erklärung approbiert und deren Veröffentlichung gutgeheißen.

17. Oktober 1973

JAN KARD. WILLEBRANDS
Präsident

CHARLES MOELLER
Sekretär

Nr. 33

Ord. 14. 2. 75

Welttag für geistliche Berufe

Am 20. April 1975 (4. Ostersonntag) begeht die Kirche den Welttag der geistlichen Berufe. Er steht im Zeichen der aufrüttelnden Worte des Herrn: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter, bittet, daß er mehr Arbeiter sende“ Mt 9/38.

Die Frage des Priesternachwuchses ist zu einer Lebensfrage der Kirche geworden. Sie geht alle Mitglieder der Gemeinde an. Darum mögen die Seelsorger im Gottesdienst, in der Verkündigung und im Gebet die Gläubigen auf ihre Mitverantwortung hinweisen und praktische Hilfen zum Mittun anbieten oder erschließen.

Durch geeignete Veranstaltungen im außerkirchlichen Raum wie Vorträge, Podiumsdiskussionen, Film, Tonband und Dia-Reihen, läßt sich das Anliegen der kirchlichen Berufe und ihre vielfältigen Möglichkeiten erweitern und vertiefen.

Das Werkheft 13 „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“ bietet Anregungen und Beiträge nicht nur für den Welttag, sondern darüber hinaus für das ganze Jahr.

Außerdem verfügt die Diözesanstelle Berufe der Kirche über eine Fülle von Arbeitsmaterial (Informationsschriften und -karten, Gebetstexten, Porträts und Posters etc.), das sich für die Gestaltung dieses Tages sehr gut eignet und besonders den Jugendlichen bei der Berufsfindung dient. Während des ganzen Jahres führt die Diözesanstelle Tage

geistlicher Berufe in den Gemeinden durch sowie Einkehrtage, Exerzitien und eine Lourdeswallfahrt für Mitglieder und Mitarbeiter des PWB.

Anfragen sind zu richten an: PWB 78 Freiburg/Br., Schoferstr. 1, Tel. (Vorw. 0761) 35534

Nr. 34

Ord. 12. 2. 75

Erzbruderschaft vom Tod des heiligen Joseph zu Hilfe der Sterbenden

Im Jahr 1920 ist in der Erzdiözese die Erzbruderschaft vom Tod des heiligen Joseph zu Hilfe der Sterbenden eingeführt worden. Die Bruderschaft wurde 1913 vom heiligen Papst Pius X. errichtet. Die Mitglieder der Bruderschaft verpflichten sich, täglich für die Sterbenden zu beten. Die Bruderschaft zählte am 31. 12. 1974 374 878 Mitglieder.

Der Sitz der Bruderschaft ist die Klosterkirche von St. Trudpert. Leiter ist der jeweilige Superior des Klosters. Neuanmeldungen sind an das Kloster St. Trudpert, 7816 Münstertal, zu richten. Beiträge werden nicht erhoben.

Wir bitten die Herren Pfarrer, anlässlich des Festes des heiligen Josef auf die Bruderschaft hinzuweisen. Die Aktualität des Anliegens braucht in der Zeit zahlreicher Verkehrstoter nicht eigens begründet zu werden.

Nr. 35

Ord. 5. 2. 75

Meßstipendien

Aus gegebenem Anlaß möchten wir den Pfarrämtern und Seelsorgestellten empfehlen, durchreisenden Priestern evtl. vorhandene Meßstipendien nur dann zu geben, wenn der Betreffende dem Pfarramt bekannt ist oder eine entsprechende Legitimation vorweisen kann. Die Vorlage eines Celebrets allein genügt nicht.

Nr. 36

Ord. 10. 2. 75

Misereor-Kollekte

Wir bitten den Erlaß Nr. 16 im Amtsblatt 4/1975 S. 225 wie folgt zu berichtigen:

Der letzte Abschnitt muß lauten:

Der Ertrag der Kollekte ist über das Dekanat möglichst bald dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden ...

Nr. 37

Ord. 14. 2. 75

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Die Erzbischöflichen Studienheime dienen der Erziehung von kath. Jungen, die ein Gymnasium besuchen. Sie wollen der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule gebotenen (besonders im musischen Bereich), Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung in den Studienheimen.

Die Studienheime in Konstanz, Rastatt, Sigmaringen, Tauberbischofsheim und Freiburg (letzteres nur bedingt) nehmen für das Schuljahr 1975/76 in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind dem Rektorat bis Mitte April vorzulegen.

Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung über die erste und zweite Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzufordernden Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 4 200,— DM und ist in 12 Monatsraten zu 350,— DM zahlbar.

Die Rektoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das altsprachliche Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Rektors auch ein anderes Gymnasium besuchen.

Das von uns errichtete, staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad in Konstanz mit den Klassen Sexta bis Quarta will Schülern den Übergang in das Gymnasium erleichtern. Es beginnt mit Latein oder mit Englisch als erster Fremdsprache. In das Progymnasium werden auch Tagesheimschüler aus Konstanz aufgenommen.

Ein Hinweis auf den Aufnahmetermin der Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 38

Ord. 7. 2. 75

Ordentliche Mitgliederversammlung des Veronikawerkes

Die Mitglieder des Veronikawerkes e. V. und deren Haushälterinnen werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 12. März 1975, 9.30 Uhr,
in Rastatt-Rheinau, Katholisches Gemeindehaus,
Buchenstraße 3.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Msgr. Dekan Johann Georg Schmutz, Staufen
2. Geschäfts- und Kassenbericht über die Jahre 1973 und 1974
3. Aussprache über Punkt 2
4. Entlastung des Vorstandes (§ 14,3 der Satzung)
5. Satzungsänderung
6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und Beiträge (§ 17 Abs. 1, 2, 4)
7. Neuwahl des Vorstandes (§ 8 der Satzung)
8. Anträge von Mitgliedern
9. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern wollen schriftlich bis spätestens 5. März 1975 an den Vorstand über die Geschäftsstelle des Veronikawerkes, 78 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 179, eingereicht werden.

Im Interesse der Sache bitten wir die Herren Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Beteiligung an der Mitgliederversammlung.

Für die Teilnahme am Mittagessen ist Anmeldung erforderlich. Wir erbitten diese bis spätestens 1. März an die Geschäftsstelle des Veronikawerkes, 78 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 179.

Nr. 39

Ord. 12. 2. 75

Informationstagung

Das Studium der katholischen Theologie

Vom 26. April 1975, 15.30 Uhr, bis 27. April 1975, 14.00 Uhr, findet im Collegium Borromaeum, 78 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, ein Informationswochenende über den Priesterberuf statt mit dem Thema: „Das Studium der katholischen Theologie im Blick auf den priesterlichen Dienst“.

Eingeladen sind Studenten und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Das Wochenende gibt zugleich Gelegenheit, das Collegium Borromaeum und das Leben in ihm kennenzulernen und Kontakt mit den Theologen zu finden.

Die Tagung wird geleitet vom Direktor des Collegium Borromaeum, Dr. Robert Zollitsch.

Die Einführung in das Universitätsstudium gibt Professor Dr. Klaus Hemmerle, Freiburg.

Anmeldungen sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum.

Die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst, sonstige Kosten entstehen nicht.

Die Herren Geistlichen werden gebeten — gerade auch im Hinblick auf den Brief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 6. 1. 1975 und angesichts des Welttages der Geistlichen Berufe am 20. 4. 1975 — Interessenten auf die Tagung hinzuweisen.

27. Gengenbacher Hochschulwoche

Nach Unterbrechung im Jahre 1974 wird die Hochschulwoche wieder durchgeführt:

Dienstag, 1. April 1975 bis Freitag, 4. April 1975 im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach bei Offenburg.

Thema der Tagung: Erziehung wieder aktuell?

Prof. Dr. Paul-Ludwig Weinacht, Pädagogische Hochschule Freiburg: Verliert die Familie ihre erzieherische Funktion?

Prof. Dr. Wolfgang Hug, Pädagogische Hochschule Freiburg: Bildungskonzepte der Vergangenheit — Anregungen für heute

Dipl.-Psychologe Dr. Franz Knapp, Rehabilitationszentrum Heidelberg: Psychologische Aspekte der Erziehung in der Industrie-Gesellschaft

Dr. theol. Reinhard Göllner, Kath. Akademie Freiburg: Vom Sinn der christlichen Erziehung in einer pluralen Gesellschaft

Anmeldungen erbeten an: Rektorin Marga Fensterer, 78 Freiburg, Riesenweg 39

Kreuzweg der Jugend 1975 — Weg der Versöhnung

Für den Jugendkreuzweg am 21. März 1975 und für die Passionszeit 1975 geben die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendpastoral und die Bundesstelle des BDKJ mit Empfehlung der Arbeitskreise der evang. Jugend einen neuen Kreuzweg heraus.

Er steht unter dem Thema „Weg der Versöhnung“ und greift damit ein Anliegen des Heiligen Jahres auf. So will er seinen Beitrag leisten zum „Jahr der Versöhnung“.

Zum neuen Materialangebot gehören neben dem neuen Gebetstext ein neues Liedblatt, eine Langspielplatte, eine 7teilige Plakatserie, Werbeplakate, eine 14teilige Dia-Serie und ein Werkheft zum Thema „Kreuzweg und Passion“.

Das Material ist erhältlich beim Jugendhaus Düsseldorf, Auslieferungsstelle, 4 Düsseldorf 30, Postfach 32 05 20, Tel. 0211/490091.

13. didacta in Nürnberg

Tagung des Deutschen Katecheten-Vereins

Zu den zahlreichen Rahmenveranstaltungen anlässlich der 13. didacta — Europäische Lehrmittelmesse in Nürnberg von Montag, 10. März, bis Freitag, 14. März 1975, gehört auch eine Tagung des Deutschen Katecheten-Vereins e. V., München. Die an zwei Vormittagen stattfindende Veranstaltung findet im Nürnberger Messezentrum, Restauranttrakt, Obergeschoß, Raum 1, statt. Folgende Themen sind vorgesehen:

Dienstag, 11. März 1975

9.30 bis 10.30 Uhr

Neue Kurzfilme für die religiöse Bildungsarbeit der AV-Medienzentralen der bayerischen Diözesen

10.45 bis 12.30 Uhr

Arbeiten am neuen Rahmenplan für den Religionsunterricht in der Primarstufe. — Kurzreferat mit Diskussion

Donnerstag, 13. März 1975

9.30 bis 10.30 Uhr

Neue Kurzfilme für die religiöse Bildungsarbeit und Informationen über die Kommission für audiovisuelle Unterrichts- und Informationsmittel der deutschen Diözesen und über das Katholische Film-Werk

10.45 bis 12.00 Uhr

Referat mit Diskussion zur Funktion audiovisueller Medien im Religionsunterricht.

Weitere Informationen durch: Deutscher Katecheten-Verein e. V., Medienreferat, Anton Täubl, 8000 München 80, Preysingstr. 83 c, Tel.: 089/445593.

Ernennung

Herr OStR Felix Schuster an der Handelslehranstalt II in Freiburg wurde mit Urkunde vom 13. Januar 1975 durch den Herrn Kultusminister Professor Dr. Hahn in Vertretung des Ministerpräsidenten zum Studiendirektor als Fachabteilungsleiter an der Handelslehranstalt II in Freiburg ernannt.

Im Herrn ist verschieden

4. Jan.: Hauser Philipp, G. R., res. Pfarrer von Lautenbach, † in Bad Peterstal

R. i. p.

Beilage:

Nachkonziliare Dokumente Nr. 44.

„Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre über den Schwangerschaftsabbruch.“

Erzbischöfliches Ordinariat